Universität des Saarlandes	Campus A4 2, Erdgeschoss
Studierendensekretariat	Postfach 15 11 50, D-66041 Saarbrücken
	Telefon: 0681/302-5491
	oder -2612 (Ausländer ohne Bildungsinländer)
	E-Mail: anmeldung@univw.uni-saarland.de

Merkblatt für die Immatrikulation als Doktorand/in bzw. Registrierung als Doktorand/in

Die Einschreibung bzw. Registrierung als Doktorandin oder Doktorand der Universität des Saarlandes (UdS) ist schriftlich unter Beifügung der unten genannten Unterlagen und Nachweise an das <u>zuständige Dekanat</u> einzureichen¹. Für die Einschreibung bzw. Registrierung zur Promotion gibt es <u>keine Fristen</u> (die Immatrikulation bzw. Registrierung ist jedoch nicht rückwirkend möglich). Jedes Semester haben Sie die Möglichkeit, Ihren Status von der Einschreibung in eine Registrierung (oder umgekehrt) zu ändern. Die Liste der Fächer, in die sich Promovierende einschreiben bzw. registrieren können, ist auf einer Webseite² der UdS einsehbar.

Die Immatrikulation bzw. Registrierung kann nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem Immatrikulations- bzw. Registrierungsantrag (Formblatt) eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Fotokopie des Personalausweises oder Reisepasses
- b) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Immatrikulation bzw. Registrierung
- c) ggf. ein Lichtbild im Passbild-Format, sofern eine Studierenden- bzw. Doktorandenkarte der UdS beantragt wird
- d) Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abiturzeugnis) und der Abschlusszeugnisse über Ihr Hochschulstudium (z.B. Diplom, Bachelor-/Masterurkunde); bei Zeugnissen in ausländischer Sprache ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche vorzulegen, sofern das Zeugnis nicht in englischer oder französischer Sprache verfasst wurde.
- e) Einzahlungsquittung über den Zahlbetrag des aktuellen Semesters:
 - Im Falle der <u>Registrierung</u> als Doktorand/in besteht der Zahlbetrag aus der **Registrierungsgebühr** in Höhe von 5,- €pro Semester. Durch die Zahlung der Registrierungsgebühr wird für die betreffende Doktorandin/den betreffenden Doktoranden die Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung des Studentenwerks abgeschlossen und die universitären Dienstleistungen für Promovierende (z.B. des Graduiertenprogramms GradUS; <u>www.uni-saarland.de/gradus</u>) können in Anspruch genommen werden.
 - Im Falle der <u>Immatrikulation</u> als Doktorand/in besteht der Zahlbetrag aus dem regulären **Semesterbeitrag**³ (Sozialbeitrag und Beiträge der Studierendenschaft inkl. Semesterticket).

Die Einzahlung/Überweisung des Zahlbetrags erfolgt auf das Konto der "Universität des Saarlandes' bei der Bank 1 Saar – IBAN: DE19 5919 0000 0000 33 0000; BIC: SABADE5S.

Bitte im Verwendungszweck Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum angeben. Sollte Ihnen Ihre Matrikelnummer⁴ bereits bekannt sein (nur falls Sie bereits an der UdS eingeschrieben bzw. registriert sind/waren), bitte diese in der ersten Zeile des Verwendungszwecks ganz links angeben. Die Einschreibung bzw. Registrierung wird erst mit der Zahlung der Gebühr vollzogen; bitte beachten Sie, dass der Zahlungseingang wegen der Bankbearbeitungszeit einige Tage in Anspruch nehmen kann.

Der nachfolgende Punkt ist nur relevant für die <u>Immatrikulation</u> als Doktorand/in:

f) Nachweis des Krankenversicherungsschutzes (siehe besonderes Merkblatt weiter unten)

Sofern Sie nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, lassen Sie sich in Ihrem Heimatort die Europäische Krankenversicherungskarte EHIC von Ihrer Krankenkasse ausstellen. Diese legen Sie am Hochschulort in Deutschland bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. AOK, IKK, BARMER) vor. Von dieser deutschen gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie nach Prüfung Ihres Versicherungsschutzes die entsprechende Krankenkassenbescheinigung zur Vorlage bei der Universität. Ähnliche Regelungen können auch mit anderen Staaten bestehen, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

Eine Einschreibung bzw. Registrierung muss versagt werden, wenn in dem gewählten Studiengang der Prüfungsanspruch bereits verloren wurde.

Stand: 11/2016

¹ Doktorandinnen und Doktoranden, die nur nach Erfüllung zusätzlicher Auflagen (Erbringung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen) endgültig zur Promotion zugelassen werden können, sind im Studierendensekretariat mit dem Status "Promotion (vorbereitend)" zu erfassen und müssen sich hierfür zwingend immatrikulieren. Nach Erfüllung der Auflagen und endgültiger Zulassung durch die zuständige Fakultät können die Promovierenden zwischen der Immatrikulation und der Registrierung als Doktorand/in frei wählen.

² siehe www.uni-saarland.de/promotion

 $^{^3 \, \}text{siehe} \,\, \underline{\text{www.uni-s}} \underline{\text{aarland.de/campus/studium/bewerbung-und-einschreibung/semesterbeitraege}$

⁴ Eine Matrikelnummer erhalten Sie auch im Rahmen der Registrierung als Doktorand/in (vgl. Doktorandenkarte).

Nur relevant für die Immatrikulation als Doktorand/in:

Merkblatt

über die Krankenversicherung der Promotionsstudierenden

(gem. Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996)

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d. h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße (2012 = 375,- €) überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400,- €.

c) entfällt

Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u.a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester in Höhe von 471,00 € zur Krankenversicherung und 8,50 € zur Pflegeversicherung (dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 64,77 € bzw. 13,73 €) vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung. Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in

der Satzung der Krankenkasse geregelt.

Stand der Angaben: Jan. 2013 - Redaktionsschluss. Die Beiträge können sich noch ändern!

Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheini-

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

Welche Krankenkasse ist für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt.
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Kranken-

Hinweise der Universität des Saarlandes:

Eine Mitgliedschaft (über die Eltern) bei einer privaten Krankenversicherung ist keine Familienversicherung nach Punkt 1. b) dieses Merkblattes. Ein "Fortbestand" einer solchen Versicherung setzt eine Befreiung von der Versicherungspflicht voraus (Punkt 1. d). Bescheinigungen oder Versicherungspolicen von privaten Krankenversicherungsunternehmen reichen also nicht aus. Vielmehr ist nach der Befreiung o.a. Bescheinigung (Punkt 4.; Muster siehe Rückseite oben) einzureichen.

Sofern Sie von der Versicherungspflicht der Studenten befreit sind oder als Student/in nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind, müssen Sie bei der Einschreibung - neben der Vorlage der unter Punkt 4. genannten Bescheinigung (Muster siehe auf der Rückseite oben) eine Erklärung (Muster siehe Rückseite unten) unterschrieben vorlegen, dass Sie über einen ausreichenden - d.h. ein dem gesetzlichen entsprechenden - Krankenversicherungsschutz verfügen.

Sofern Sie nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, lassen Sie sich in Ihrem Heimatort die Europäische Versicherungskarte (EHIC) von Ihrer Krankenkasse ausstellen. Diese Karte legen Sie beim Hochschulort hier in Deutschland bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) vor. Von der AOK erhalten Sie nach Prüfung Ihres Versicherungsschutzes die entsprechende Krankenkassenbescheinigung zur Vorlage bei der Universität für die Immatrikulation. Ähnliche Regelungen können auch mit anderen Staaten bestehen mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

Nur relevant für die Immatrikulation als Doktorand/in:

Muster gemäß Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil I Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 9. April 1996

Anlage 1
Versicherungsbescheinigung
Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.
Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum
Herr/Frau
Name, Vorname, Geburtsdatum
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
() ist bei uns versichert
() ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.
Versicherten-Nr.: Betriebsnummer der Krankenkasse:
Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum: Matrikel-Nr.:
7. is the Fire should be produced to the state of the sta
Zu jeder Einschreibung oder Rückmeldung ist grundsätzlich eine spezielle Versicherungsbescheinigung der zu ständigen gesetzlichen Krankenkasse vorzulegen.
Sollte aus dieser Versicherungsbescheinigung hervorgehen, dass Sie nach dem Sozialgesetzbuch als Student/ii
versicherungsfrei, nicht versicherungspflichtig oder dass Sie von der Versicherungspflicht der Studenten befre sind, müssen Sie zusätzlich nachfolgend "Erklärung zur Krankenversicherung" unterschrieben bei der Einschreit
bung oder Rückmeldung vorlegen:
Erklärung zur Krankenversicherung
Für mich besteht ein ausreichender, d.h. ein dem gesetzlichen entsprechender, Krankenversicherungsschutz.
Mir ist bekannt, dass die Einschreibung zu versagen bzw. zurückzunehmen ist, wenn kein ausreichender Kran
kenversicherungsschutz mehr besteht.
Saarbrücken/Homburg, den
(Unterschrift)